

**Satzung über die Erhebung von Marktstandgebühren in der Gemeinde Velen vom 10.09.2001**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert am 28.03.2000 (GV.NRW S. 245) und der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1989 (GV.NRW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert am 17.12.1999 (GV.NRW S. 718) hat der Rat der Gemeinde Velen in seiner Sitzung am 28.08.2001 folgende Satzung über die Erhebung von Marktstandgebühren in der Gemeinde Velen beschlossen:

**§ 1**

**Gebührenpflichtige Tätigkeit**

- (1) Für das Aufstellen von Verkaufswagen, Verkaufsanhängern, festen oder beweglichen Verkaufsständen, Tischen, Körben, Kübeln oder sonstigen Gegenständen, die zum Feilbieten von Waren auf dem Wochenmarkt oder auf anderen öffentlichen Straßen oder Plätzen dienen, wird eine Marktstandgebühr erhoben.
- (2) Soweit an Markttagen Fahrzeuge auf dem Platz geduldet werden, ist auch für diese die Marktstandgebühr zu entrichten.

**§ 2**

**Höhe der Marktstandgebühr**

Die Marktstandgebühr beträgt auf Wochenmärkten je Tag:

1. für Verkaufswagen/Stände 0,50 €/qm,  
mindestens 5 €,  
höchstens 10 €.
2. für Imbiss- und Getränkewagen/Stände 30 €.

**§ 3**

**Entrichtung der Marktstandgebühren**

- (1) Die Marktstandgebühr ist am Markttag vor Marktbeginn bei der Gemeindekasse oder bei der Marktaufsicht zu entrichten. Während der Marktzeit sind die Gebührenabschnitte aufzubewahren und auf Verlangen dem prüfenden Beamten vorzuzeigen.

- (2) Die gezahlten Standgebühren werden bei Nichtaufbau oder vorzeitigem Räumen des Platzes nicht erstattet. Wird die Standgebühr nicht gezahlt, so ist der eingenommene Platz auf Verlangen sofort zu räumen. Bei ungünstiger Witterung oder bei Bedürftigkeit des Antragstellers kann der Bürgermeister die Standgebühr ermäßigen oder erlassen.
- (3) Im übrigen kann die Marktstandgebühr nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980 (GV NW S. 510/SGV NW 2010) zuletzt geändert am 18.03.1997 (GV.NW S. 50).

#### **§ 4 Rechtsmittel**

Die Rechtsmittel gegen die Heranziehung zur Marktstandgebühr richten sich nach Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I. S. 686) in der jeweils geltenden Fassung.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Marktstandgebühren in der Gemeinde Velen vom 06.09.1996 außer Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velen, 10.09.2001

GEMEINDE VELEN

Ralf Groß-Holtick  
Bürgermeister